Stiftung Jugendhilfe aktiv

Rahmenkonzeption Erziehungsstellen

- Stand 27. März 2017 -

Theodor-Rothschild-Haus Esslingen

Mülbergerstraße 146
73728 Esslingen
Regionalleitung Esslingen:Jürgen Knodel
Fon: 0711/937803-400
Fax: 0711/937803-410
Email: knodel.juergen@jugendhilfe-aktiv.de
Internet: www.jugendhilfe-aktiv.de

Für die Erziehungsstellen im Landkreis Calw:
Paulinenpflege Stuttgart-Rohr
Neubulacher Straße 5
72213 Altensteig
Zuständige Bereichsleitung: Peter Böltz
Fon: 07458/7799742
Fax: 07458/7799743
Email: boeltz.peter@jugendhilfe-aktiv.de

Inhaltsverzeichnis

1. Institutionsbeschreibung 2
2. Leitsätze unserer pädagogischen Arbeit 3
3. Erziehungsstellen als Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft 3
4. Gesetzliche Grundlagen 3
5. Zielgruppe / Betreuter Personenkreis 4
6. Auftrag und Zielsetzung 5
7. Pädagogische Grundlagen 5
8. Methoden der Umsetzung 6
8.1. Gewinnung und Auswahlverfahren von ErziehungsstellenmitarbeiterInnen 6
8.2. Vermittlung und Aufnahme der jungen Menschen in eine Erziehungsstelle 7
8.3. Die alltagspädagogische Arbeit in der Erziehungsstelle 8
8.4. Unterstützungs- und Regieleistungen der Erziehungsstellenfachberatung 9
9. Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem 9
10. Zusammenarbeit mit Jugendamt, Schule und anderen (sozialräumlichen) Partnern 10
11. Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII 10
12. Krisenmanagement 10
13. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte 11
14. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung 11
14.1. Qualifikation des Personals 12
14.2. Qualität der Abläufe 12
15. Räumlicher und organisatorischer Rahmen: 12
16. Fachliche und fachpolitische Einbettung des Angebotes 13
17. Anlagen 14

1. Institutionsbeschreibung

Die Stiftung Jugendhilfe aktiv ist eine gemeinnützige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. 680 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern und unterstützen aktuell über 1500 Kinder, Jugendliche und Familien in ausdifferenzierten pädagogischen Angeboten auf Ihrem Weg zu einem selbst bestimmten, eigenverantwortlichen Leben.

Die Stiftung Jugendhilfe aktiv bietet Heimat und Schutzraum auf Zeit. Kinder und Jugendliche und Familien in Not finden hier Angebote, die individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Die der Stiftung in freier Trägerschaft angegliederten Schulen für Erziehungshilfe an den Standorten Plieningen und Rohr und Esslingen sowie an über dreißig dezentralen Standorten bieten ein ausdifferenziertes Angebot an sonderpädagogischen und inklusiven Schul- und Fördermaßnahmen an.

Der Bereich Erziehungsstellen ist organisatorisch dem Theodor-Rothschild-Haus und damit der Stiftungsregion Esslingen zugeordnet.

2. Leitsätze unserer pädagogischen Arbeit

- Wir leben das Leitbild der Stiftung Jugendhilfe aktiv
- Wir orientieren uns am christlich Menschenbild
- Wir nehmen jede Person ohne Vorbehalte und Vorleistungen an
- Wir achten die Würde des Einzelnen
- Wir praktizieren eine gewaltfreie Erziehung
- Wir setzen im pädagogischen Alltag die grundgesetzlichen Werte und Normen um
- Wir begegnen den Eltern mit Achtung und Respekt
- Wir sichern Partizipation und Beteiligung
- Wir orientieren uns an den Ressourcen und Stärken des jungen Menschen
- Wir vernetzen uns im Sozialraum

3. Erziehungsstellen als Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft

Erziehungsstellen sind in der Regel Familien bzw. Paare, die 1-2 Kinder oder Jugendliche in ihre Familie oder Lebensgemeinschaft aufnehmen. Die besondere Qualität der Betreuung beruht auf der pädagogischen Qualifikation mindestens einer Bezugsperson im System. Die ErziehungsstellenmitarbeiterInnen sind von der Stiftung Jugendhilfe aktiv angestellt und werden kontinuierlich fachlich begleitet. Grundgedanke bei diesem Hilfsangebot ist, fachliches und professionelles Handeln mit dem privaten Rahmen einer Familie zu verbinden. Die Betreuungsleistung wird dabei in Verantwortung der Stiftung Jugendhilfe aktiv im Rahmen einer Erwerbstätigkeit der ErziehungsstellenmitarbeiterInnen im eigenen Haushalt erbracht.

4. Gesetzliche Grundlagen

In unseren Erziehungsstellen werden junge Menschen nach den folgenden rechtlichen Grundlagen aufgenommen und betreut:

- Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) nach § 34 SGBVIII

- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29,30 und 33 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

5. Zielgruppe / Betreuter Personenkreis

Erziehungsstellen sind geeignet für Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren, in besonderen Fällen auch von 0 bis 18 Jahren, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Die Situation der Herkunftsfamilien ist dabei häufig durch Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung, Vernachlässigung und Gewalt gekennzeichnet. Auf diesem Hintergrund können Entwicklungsaufgaben der Familie und des Kindes nicht adäquat bearbeitet werden und führen zur Beeinträchtigung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Verhaltensbereich sowie auf der Ebene des emotionalen Erlebens und Verarbeitens. Störungen im schulischen Leistungsbereich, Lernbehinderungen, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, Bindungsstörungen, Ängste und Traumata sowie grenzverletzendes Verhalten und Aggressivität können die Schwierigkeiten und Probleme der Kinder und Jugendlichen zum Ausdruck bringen.

Aufgenommen werden Jungen und Mädchen,

- für die Zuwendung und Nähe von festen Bezugspersonen, sowie ein konstanter und überschaubaren Bezugsrahmen in besonderer Weise wichtig ist.
- die aufgrund ihrer Symptomatik eine intensive fachliche Betreuung benötigen.
- die große Vertrauensdefizite bezüglich sich selbst oder anderen haben und Unterstützung bei ihrer Identitätsfindung brauchen.
- bei denen ein Verbleib in der Herkunftsfamilie derzeit nicht möglich ist und die daher befristet oder auf Dauer eine stationäre Hilfe benötigen.
- bei denen unter Umständen ein erhöhter pflegerischer Aufwand notwendig ist, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer seelischen Behinderung, traumatische Erlebnisse und daraus resultierende problematische Verhaltensweisen in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt sind.

Das Einzugsgebiet ist in der Regel regional, kann aber in Ausnahmefällen auch überregional bzw. bundesweit orientiert sein.

Nicht aufgenommen werden Kinder und Jugendliche mit einer Suchtmittelabhängigkeit und/oder schweren psychischen Erkrankungen, die einer akuten klinischen Behandlung bedürfen.

Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII

Im Rahmen der internen und externen Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Stiftung Jugendhilfe aktiv werden die ErziehungsstellenmitarbeiterInnen kontinuierlich und gezielt zu Fragen des pädagogischen und therapeutischen Umgangs mit seelisch verletzten Kindern und Jugendlichen geschult, vorbereitet und beraten. Dabei wird Wissen zu spezifischen Störungsbildern vermittelt und auf Möglichkeiten des alltagspädagogischen und therapeutischen Umganges eingegangen. Medizinische und pflegerische Aspekte werden hierbei einbezogen. Auf eine im Einzelfall notwendige medizinische Versorgung und eine evtl. Medikamentengabe wird vorbereitet. Außerdem wird auf die im Bereich der Hilfen nach §35a besonders wichtige interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders geachtet.

Einzelne Erziehungsstellen verfügen darüber hinaus über spezifisches Knowhow z.B. im heilpädagogischen Bereich, das sie sich über Ausbildungen und Zusatzqualifikationen aneignen konnten. Im Einzelfall besteht damit auch die Möglichkeit, Kinder mit besonderen Störungsbildern im Grenzbereich zur geistigen Behinderung oder mit schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen aufzunehmen und zu versorgen.

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen des § 35a SGB VIII in einer Erziehungsstelle aufgenommen werden sollen, wird im Einzelfall geprüft, in wieweit die vorgesehene Erziehungsstelle den spezifischen Hilfeerfordernissen des Kindes gerecht werden kann. Hierzu findet eine intensive Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt sowie den kinder- und jugendpsychiatrischen Institutionen statt. Hierbei spielt z.B. auch die jeweilige ggf. begleitende örtliche medizinische, therapeutische und kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungsstruktur eine Rolle.

Auch wenn im Verlauf eines Hilfeprozesses nach § 34 SGB VIII eine (drohende) seelische Behinderung nach §35a diagnostiziert wird, kann das Kind/der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt unter Umständen weiterhin in der Erziehungsstelle behalten. In Gesprächen mit allen am Hilfeprozess beteiligten Personen, wird dabei über einen weiteren Verbleib des Kindes in der Erziehungsstelle sowie die Sicherstellung und Umsetzung eventuell zusätzlicher notwendiger Maßnahmen wie z.B. Therapie beraten und entschieden.

Die Netzwerkkontakte der Stiftung Jugendhilfe aktiv zu den zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern im Einzugsgebiet der Einrichtung können dabei für den jeweiligen Einzelfall genutzt werden. Zur Einzelfallberatung gibt es die Möglichkeit der konsiliarischen Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien Esslingen und Stuttgart sowie weiterer kinder- und jugendpsychiatrischer Einrichtungen im räumlichen Umfeld der jeweiligen Erziehungsstellen.

6. Auftrag und Zielsetzung

Das Ziel der Betreuung kann sowohl die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, die Überleitung in ein anderes Betreuungsangebot als zeitlich befristete Hilfe zur Erziehung als auch die Beheimatung in einer auf Dauer angelegten Lebensform bis zur Verselbständigung sein.
Die Erziehungsstellen der Stiftung Jugendhilfe aktiv bieten dabei jungen Menschen eine konstante und stabile Betreuungsstruktur, die auch einem ggf. höheren pflegerischen Bedarf und Versorgung bei jüngeren Kindern gerecht wird. Gleichzeitig wird eine dem Entwicklungsalter entsprechende Förderung umgesetzt. In der häuslichen Gemeinschaft der Erziehungsstelle bietet das konsistente Beziehungsgefüge die Voraussetzung für soziales Lernen sowie individuellen Freiraum für Entwicklung und Selbstentfaltung des Kindes bzw. Jugendlichen.
Mit dem Konzept des „sicheren Ortes“ wird die gezielte Förderung emotionaler, psycho-sozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung mit dem Ziel unterstützt, Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeit zu entwickeln und zu erfahren. Durch die gleichzeitig stattfindende soziale Integration im Lebensfeld der jeweiligen Erziehungsstelle soll gesellschaftliche Teilhabe und positive Entwicklung ermöglicht werden.
Durch eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, wo immer dies möglich ist, sollen Konkurrenz- und Loyalitätskonflikte des betreuten Kindes/Jugendlichen so gering wie möglich gehalten werden um letztlich in gemeinsamer Abstimmung mit der Herkunftsfamilie eine passende Lebensperspektive zu entwickeln.

7. Pädagogische Grundlagen

Jedes Kind, jede/r Jugendliche hat seinen biographischen Werdegang und bedarf daher eines individuellen Umgangs und dementsprechender angemessener Förderung.
Im Besonderen bedeutet dies

- das Erleben einer positiv besetzten und sicheren Bindung innerhalb der Erziehungsstelle.
- die Bereitstellung, Gestaltung und Sicherstellung eines verlässlichen Lebensortes,
- die Stärkung des Selbstwerts,
- die Beziehungsklärung zwischen Kind/Jugendlichem und den Mitgliedern seines Herkunftssystems,
- das Erleben und Erlernen positiver Auswirkungen des Systems „Familie“ durch die Teilhabe an Grundwerten wie Respekt, Rücksichtsnahme, Toleranz gegenüber Individualität, Gemeinsinn und Zusammenhalt,
- die Gewährleistung von Beziehungskonstanz durch die tägliche und sichere Verfügbarkeit der Bezugspersonen in der Erziehungsstelle,
- das Erfahren von Sicherheit, Intensität und Belastbarkeit der Beziehungen,
- das Erkennen von Ressourcen des Kindes/ Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie und diese einbeziehen und fördern,
- die Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven.

8. Methoden der Umsetzung

8.1. Gewinnung und Auswahlverfahren von ErziehungsstellenmitarbeiterInnen

Die Auswahl von Erziehungsstellen ist ein sorgfältiger, in der Regel mehrstufiger und längere Zeit andauernder Prozeß. Während dieses Prozesses werden die Eignung der potentiellen Erziehungsstelle und deren Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere mit den Erziehungstellenberatern, geklärt. Bei der Auswahl von Bewerbern wird die Eignung nach persönlichen und fachlichen Aspekten überprüft. Persönliche Aspekte sind Belastbarkeit, Toleranz, Flexibilität und Offenheit im Rahmen der familialen Lebensform. Fachliche Aspekte sind neben der allgemeinen pädagogischen Kompetenz u.a. die Fähigkeit zur Selbstreflexion und die Bereitschaft, Beratung zu nutzen. Erziehungsstellen können verheiratete oder unverheiratete Paare mit oder ohne eigene Kinder sein. Auch andere Lebensgemeinschaften können als Erziehungsstelle tätig werden. Die verantwortliche Betreuungsperson ist eine Fachkraft gemäß §21 LKJHG Baden-Württemberg.

Die/der Erziehungsstellenberater/in übernimmt insbesondere folgende Aufgaben bevor eine Erziehungsstelle eingerichtet wird:

- Informationsgespräche über Erziehungsstellenarbeit für Interessierte
- Abklärung der formellen Voraussetzungen für Erziehungsstellenarbeit (pädagogische Ausbildung, Wohnraum).
- Intensive Vorbereitungsgespräche mit ErziehungsstellenbewerberInnen und deren gesamter Familie über einen längeren Zeitraum (bis zu einem Jahr). In dieser Zeit der Abklärung werden die Motivation, die Ressourcen, aber auch die möglichen Grenzen und der individuelle Rahmen der zukünftigen Erziehungsstelle erarbeitet. Ziel dabei ist es, Restrisiken bzgl. späterer Abbrüche möglichst gering zu halten. Dabei wird besonders Wert gelegt auf Reflexionsfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Professionalität sowie eine wertschätzende Grundhaltung im Umgang mit den Herkunftsfamilien.
- Weitere Themen dieser Gespräche sind: mögliche Störungsbilder und Umgang damit, systemische Sichtweisen, Veränderung der Familiendynamik und deren Auswirkungen, Erstellung eines Genogramms der Interessenten,

Versicherungsfragen, rechtliche und formale Grundlagen, Informationen über die Einrichtung, Umgang mit Kooperationspartnern wie Schule, Therapeuten und Ärzten.

- Zu den Vorbereitungsgesprächen gehört die gemeinsame Erstellung des individuellen Erziehungsstellenprofils, das u.a. beinhaltet, welche Berufserfahrung, Wohn- und Lebenssituation, Ressourcen im Umfeld, welche persönlichen Stärken und Interessen vorhanden sind und für welche Kinder und Jugendliche diese Erziehungsstelle besonders gut oder auch eher nicht geeignet ist.
- Nach Abschluss dieses umfangreichen Vorbereitungsprozesses wird ein Antrag auf Betriebserlaubnis gestellt.
- Während der intensiven Vorbereitungsphase sind die künftigen Erziehungsstellenfamilien bereits zu Fortbildungsveranstaltungen und Erziehungsstellentreffen der Stiftung Jugendhilfe aktiv eingeladen.

8.2. Vermittlung und Aufnahme der jungen Menschen in eine Erziehungsstelle

Für die Vermittlung der jungen Menschen in eine Erziehungsstelle gilt ein besonders hohes Maß an Sorgfalt. Sie findet unter Einbeziehung aller Beteiligten und mit größtmöglicher Offenheit, Klärung der Ziele, der zeitlichen Perspektiven, sowie der Kontakte statt. Die Vermittlungsphase wird in einzelnen Schritten transparent gestaltet und von der Hilfeplanung begleitet. Eine erfolgreiche Erziehungsstellenunterbringung hängt letztlich entscheidend von der sorgfältigen Gestaltung der Vermittlungsphase ab. Bei der Vermittlung werden sowohl die individuellen Besonderheiten und Ressourcen des jungen Menschen und seiner Herkunftsfamilie, als auch die Besonderheiten und Ressourcen der Erziehungsstellenfamilie berücksichtigt. Die Familienkonstellation der Erziehungsstellenfamilie muss dabei zur individuellen Situation des Erziehungsstellenkindes passen und dem Erziehungsstellenkind Raum für Entwicklung geben.

Der Prozess zur Aufnahme eines Kindes in eine Erziehungsstelle ist klar strukturiert und beinhaltet folgende Schritte:

- Entgegennahme der Aufnahmeanfrage des Jugendamtes; Einholen möglichst umfangreicher Information über das Kind und seine Herkunftsfamilie.
- Einbringen der Anfrage in die wöchentliche Teamsitzung der Erziehungsstellenberatung: begründete Entscheidung, ob eine Erziehungsstelle in Frage kommt, und wenn ja, welche für diesen Einzelfall geeignet ist.
- Besprechen der Anfrage mit der in Frage kommenden Erziehungsstelle.
- Information der Herkunftsfamilie über Erziehungsstellenarbeit (zusammen mit dem Jugendamt) und Beschreiben der ausgewählten Erziehungsstelle.
- Altersgemäße Information des jungen Menschen über den möglichen Wechsel in die Erziehungsstelle.
- Gegenseitiges Kennenlernen von Erziehungsstelle, Herkunftsfamilie und Kind, nach Möglichkeit an einem dem Kind vertrauten, aber neutralen Ort.
- Rückmeldung von Herkunftsfamilie, Erziehungsstelle, Erziehungsstellenberater, sowie des Kindes zum Erstkontakt.
- Bei Zustimmung aller Beteiligten zu einer Aufnahme des Kindes in die Erziehungsstelle (altergemäße Beteiligung des Kindes bzw. des Jugendlichen an dieser Entscheidung) wird ein längerer Kennenlernprozess zwischen Erziehungsstelle und Kind geplant und begleitet. Je nach Alter des Kindes findet ggf. ein Probewohnen statt.
- Parallel dazu finden Gespräche mit der Herkunftsfamilie mit folgenden Zielen statt:

    - Angemessene Unterstützung des Anbahnungsprozesses,
    - Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten,
    - Abbau von Vorbehalten und Widerständen,
    - Abbau von Loyalitätskonflikten und Konkurrenzgefühlen.
  - Zusammen mit dem Jugendamt (ggf. mit dem Vormund), der Herkunftsfamilie und der Erziehungsstelle den Hilfeprozess planen: Umzug, Besuchskontakte, inhaltliche Schwerpunkte der Erziehungsstellenarbeit.

8.3. Die alltagspädagogische Arbeit in der Erziehungsstelle

Erziehungsstellen sind Familien bzw. MitarbeiterInnen, die bereit sind, für einen bestimmten Lebensabschnitt ihren "familiären Kosmos" zu erweitern und sich mit jungen Menschen auf einen neuen Gestaltungsprozess einzulassen. Sie sind Familien, die bereit sind, "öffentliche Familien" zu werden, d.h. ihr pädagogisches und menschliches Konzept im gemeinsamen Prozess offenzulegen und hinterfragen zu lassen. Damit ist gemeint, dass sie sich mit ihrer persönlichen Lebensweise, mit ihren Traditionen, sozialen und familiären Kontakten für das Kind und in gewissem Sinne auch für dessen Herkunftsfamilie öffnen.

Die pädagogische Arbeit in einer Erziehungsstelle ist sehr vielfältig. Sie wird individuell gestaltet und umfasst **bezogen auf das aufgenommene Kind**:

- Aufbau vertrauensvoller und tragfähiger Beziehungen
- Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs (z. B. gemeinsamer Zeit- und Ordnungsrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten, Programmpunkte)
- Integration durch altersentsprechende Einbeziehung in häusliche Abläufe
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung (putzen, waschen, kochen, einkaufen)
- Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körper- und Zahnpflege, Vorsorge…)
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Spezielle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, Förderung von Begabungen und Neigungen, schulische Förderung, Förderung im Sozialbereich
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, Fertigkeiten und Verhaltensweisen im familiären Rahmen und im äußeren Bezugsrahmen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Gemeinwesen)
- Ausgleich bzw. Aufarbeitung von emotionalen und sozialen Defiziten
- Unterstützung in der Verselbstständigung und in der Entwicklung einer Lebensperspektive
- U.U. biographische Aufarbeitung traumatischer Vorerfahrungen
- Bewältigung von Krisensituationen
- Bei Bedarf: Entwicklungs- und Gesundheitsdiagnostik in Zusammenarbeit mit Ärzten, Sozialpädiatrie, Psychologen, sowie Hinzuziehung passender therapeutischer Maßnahmen
- Wahrnehmen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen von Kindern/Jugendlichen sowie deren passende Integration in den Alltag
- Ständige Reflexion des Erziehungsprozesses mit Unterstützung der Erziehungsstellenberater
- Vermittlung von Werten
- Unterstützung bzw. Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben

Die Arbeit der Erziehungsstelle umfasst **bezogen auf das erweiterte Hilfesystem**:

- Enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Erziehungsstellenberater bzw. der -beraterin sowie mit dem Jugendamt

- Kooperation mit verschiedenen Institutionen z. B. Kindergarten, Schule, Vereine, Ausbildungsstätten
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie des Kindes: Das bedeutet eine wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie, bei Bedarf Begleitung der Besuchskontakte, Organisation und Reflexion von Besuchskontakten in Kooperation mit dem Berater/der Beraterin, Information bzw. passende Einbeziehung der Herkunftsfamilie im Hinblick auf die Erziehungsarbeit und Entwicklungsprozesse.
- Vor- und Nachbereitung der Besuchskontakte mit dem Kind
- Begleitung im Rückführungsprozess des Kindes in die Herkunftsfamilie
- Wenn keine Rückführung möglich, Betreuung des Kindes bis zur Selbstständigkeit bzw. Begleitung des Kindes im Übergang zu anderen Maßnahmen
- Im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch nach Auszug des Kindes/Jugendlichen aus der Erziehungsstelle Ansprechperson bleiben

Der rechtliche Handlungsrahmen der Erziehungsstellen beinhaltet einerseits die Entscheidungsbefugnisse zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens (§1688 BGB), die jedoch mit den Herkunftseltern besprochen werden. Andererseits sind die Rechte der Herkunftseltern zu berücksichtigen, die z.B. die Bereiche Besuchskontakte, Ausbildung, Schule, Gesundheit betreffen. In der Regel werden diese Entscheidungen in Abstimmung mit den Beteiligten (Herkunftseltern, ASD, Erziehungsstelle, Erziehungsstellenberater, bzw. -beraterin) getroffen.

8.4. Unterstützungs- und Regieleistungen der Erziehungsstellenberatung

Für jede Erziehungsstelle ist jeweils ein/e Erziehungsstellenberater/in zuständig. Die Beratung der Erziehungsstelle erfolgt in der Regel zwei bis vierwöchentlich in der Wohnung der Erziehungsstelle. Daneben haben die Erziehungsstellenberater regelmäßigen Einzelkontakt zum Erziehungsstellenkind.
Die Erziehungsstellenberater sind darüber hinaus verantwortlich für:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Akquise neuer ErziehungsstellenmitarbeiterInnen
- Bearbeitung von Aufnahmeanfragen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt insbesondere in Fragen der Hilfeplanung
- Netzwerkarbeit im Helfersystem
- Förderung der Vernetzung auf der Ebene der Erziehungsstellen der Stiftung Jugendhilfe aktiv
- Organisation von Fortbildungs- und Schulungsangeboten für die Erziehungsstellen

9. Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem

Die Arbeit mit den Herkunftssystemen der Kinder/Jugendlichen gehört zum Auftrag der der Erziehungsstellenberater. Sie umfasst schwerpunktmäßig:

- das Miteinander von Erziehungsstellen und Herkunftsystemen so gestalten, dass Konkurrenz und Loyalitätskonflikte für das Kind/ den Jugendlichen so gering wie möglich gehalten werden
- Unterstützung des Herkunftssystem dahingehend, dass es einen passenden Platz im gesamten Hilfeprozess einnehmen kann

- Vermittlung von therapeutischen Angeboten und Beratungsmöglichkeiten
- Stärkung der erzieherischen Kompetenzen
- Entwickeln und Organisieren passender Besuchskontakte und Unterstützung in der Gestaltung sowie Vor- und Nachbereitung mit der Herkunftssystem und mit den Kindern/Jugendlichen

10. Zusammenarbeit mit Jugendamt, Schule und anderen (sozialräumlichen) Partnern

Die Fachkräfte der Erziehungsstellen und die Erziehungsstellenberater arbeiten eng mit der/dem fallverantwortlichen Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie mit den Fachkräften der jeweils zuständigen Schule zusammen. Der Aspekt der Sozialraumorientierung wird im pädagogischen Hilfsangebot umgesetzt. Im Hilfeprozess werden je nach Situationen und Bedarf des Kindes/Jugendlichen die vorhandenen Ressourcen im sozialen Nahraum genutzt.

11. Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Durch die intensive und aufsuchende Arbeit mit Herkunftsfamilien und Erziehungsstellen ist den Erziehungsstellenberater/in ein frühzeitiges Erkennen von Gefährdungs-situationen möglich.
Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird nach dem mit dem Jugendamt Esslingen abgeschlossene Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verfahren.
Alle MitarbeiterInnen der Erziehungsstellen und der Erziehungsstellenberatung sind für die Thematik sensibilisiert und geschult, so dass ein Erkennen von Gefährdungs-situationen möglich und gewährleistet ist.
Alle Mitarbeiter des psychologischen Fachdienstes der Stiftung Jugendhilfe aktiv sind „insoweit erfahrene Fachkräfte“ und werden bei Verdacht auf Gefährdungen des Kindeswohls stets hinzugezogen.

12. Krisenmanagement

- In Krisensituationen informieren die ErziehungsstellenmitarbeiterInnen umgehend die Erziehungsstellenberater/in.
- Die Erziehungsstellenberater/in sind als Unterstützung für die Erziehungsstellen ständig erreichbar, so dass zeitnah passende, individuelle Lösungen entwickelt werden können und eine umgehende Beratung und Betreuung sichergestellt ist.
- Die Standorte der Erziehungsstellen sind durch die Erziehungsstellenberater/in in maximal einer Stunde erreichbar.
- Bei Gefahr in Verzug sofortige Einschaltung von Polizei und Notdiensten.
- Umgehende Information an Bereichsleitung (ggf. Regionalleitung) (Leitung hat durchgehende Hintergrundbereitschaft).
- Gemeinsame Beratung über weiteres Vorgehen.
- Information an Eltern und Sorgeberechtigte (durch Mitarbeiter oder Bereichsleitung).
- Bei Grenzüberschreitungen anderen Kindern gegenüber Information an die Eltern durch Bereichsleitung.
- Information an andere Institutionen (Jugendamt/Gesundheitsamt/Schulen/Kitas) nach Absprache zwischen Mitarbeiter und Bereichsleitung.
- Bei besonderen Vorkommnissen Information an KVJS durch Regionalleitung
- Darüber hinaus gelten die Krisenleitfäden der Stiftung Jugendhilfe aktiv zu:

- „Physische oder psychische Gewalt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegen Kinder und Jugendliche“ (siehe Anlage zu dieser Konzeption)
- „Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (siehe Anlage zu dieser Konzeption)

13. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist nach unserem Verständnis Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf erzieherischer Hilfen.
Im Kontext der Erziehungsstellen ist für Beteiligung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in alle Entscheidungen, die ihr Leben betreffen und gestaltend auf ihre Lebensumstände wirken. Beteiligung fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.

Bereits beim Auswahlprozess und der späteren Vorbereitung zukünftiger Erziehungsstellenmitarbeiter Innen wird über das Thema Kinderrechte und Beteiligung intensiv informiert und reflektiert und unsere Erwartungen an die Erziehungsstellen formuliert. Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Kinder und Jugendliche über das, was mit ihnen geschieht, auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise informiert und ihre Befürchtungen, Meinungen und Wünsche entsprechend gehört und wertgeschätzt werden müssen. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit partnerschaftlich ausgehandelt werden. Dort, wo Entscheidungen gegen den Willen des jungen Menschen getroffen werden, muss um deren Zustimmung geworben werden.

Zu Beginn jeder Hilfemaßnahme wird sichergestellt, dass die jungen Menschen und Ihre Angehörigen über den Beschwerdeweg und die entsprechende Vorgehensweise in der Stiftung Jugendhilfe aktiv informiert sind. Umgesetzt wird dies unter anderem durch:

- den „Verfahrensablauf zum Beteiligungsverfahren und zur Beschwerde in der Stiftung Jugendhilfe aktiv“ (siehe Anlage)
- den Eltern/Kinder/Willkommensbrief
- die Broschüre „Deine Rechte“ (KVJS-Dez. Jugend, Landesjugendamt Stgt.)

Bei jüngeren Kindern wird altersentsprechend auf deren Wünsche und Vorstellungen eingegangen.

Im Rahmen der regelmäßigen Einzelkontakte des/der Erziehungsstellenberaters/in zum Kind wird von Beginn der Maßnahme an auch über das Thema Kinderrechte im Kontext der jeweiligen Situation des Kindes in der Erziehungsstellenfamilie reflektiert.

Die Themen Beteiligung und Kinderrechte sind bei jedem Hilfeplangespräch unverzichtbarer und integrativer Bestandteil.

14. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erfolgt durch die Regelungen zur Qualitätsentwicklung der Stiftung Jugendhilfe aktiv.

14.1. Qualifikation des Personals

ErziehungsstellenmitarbeiterInnen sind pädagogische Fachkräfte, deren fachliche und persönliche Eignung in einem standardisierten Auswahlverfahren geprüft wird. Entsprechende Nachweise wie Zeugnisse, Curriculum Vitae, polizeiliches Führungszeugnis liegen dem Träger vor.
In regelmäßigen Terminen reflektieren die ErziehungsstellenmitarbeiterInnen mit den Erziehungsstellenberatern ihre Ideen und ihr Handeln. Darüber hinaus wird die Handlungsqualität durch interne bzw. externe Fortbildungen, Supervision sowie Beratungsprozesse mit dem psychologischen Fachdienst gewährleistet.

Die ErziehungsstellenberaterInnen sind pädagogisch und/oder psychologisch ausgebildete Fachkräfte mit Zusatzausbildung in systemischer Therapie sowie in der Regel langjähriger, beruflicher Erfahrung im Arbeitsfeld der erzieherischen Hilfen. Die ErziehungsstellenberaterInnen stehen in einem regelmäßigen wöchentlichen Austausch und reflektieren dort ihre Arbeit in Bezug auf die von ihnen begleiteten Familien. Darüber hinaus werden die ErziehungsstellenberaterInnen regelmäßig extern supervidiert. Ein Fachberater (Vollzeitstelle) begleitet in der Regel 12 Kinder/Jugendliche in Erziehungsstellen.

14.2. Qualität der Abläufe

Die Abläufe orientieren sich am Qualitätsmanagementsystem der Stiftung Jugendhilfe aktiv.
Die Aufgaben der ErziehungsstellenmitarbeiterInnen sind definiert. Die Mitarbeiterinnen erhalten einen Dienstvertrag, der ein Weisungsrecht (Fach-und Dienstaufsicht) beinhaltet.
Der Zutritt zur Wohnung der Erziehungsstellenmitarbeiterinnen ist gewährleistet.

15. Räumlicher und organisatorischer Rahmen:

Der Bereich Erziehungsstellen ist organisatorisch der Stiftungsregion Esslingen zugeordnet.
Daneben bietet die Stiftungsregion Böblingen, Calw, Ludwigsburg in wenigen Einzelfällen Erziehungsstellen an, die räumlich im Landkreis Calw verortet sind und daher aus der Region Böblingen, Calw, Ludwigsburg besser erreicht, betreut und fachlich beraten werden können. Es gelten die vorliegenden konzeptionellen Grundlagen.

Den aktuell 3 Beratungsfachkräften stehen im Theodor-Rothschild-Haus Esslingen mehrere Büros und Gruppenräume zur Verfügung. Hier können Beratungsgespräche, Gruppenveranstaltungen, Hilfeplangespräche und betreuter Umgang stattfinden. Daneben kann die weitere räumliche Struktur sowie die Angebote des Theodor-Rothschild-Hauses für größere Zusammenkünfte im Rahmen der Schulung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen der Erziehungsstellen genutzt werden. In Einzelfällen kann Rückgriff auf die übergeordnete, zentral organisierte Beratungsstruktur des psychologischen Fachdienstes genommen werden.

Die Angebote des stiftungseigenen Fortbildungsinstitutes fobi:aktiv, das ebenfalls im Theodor-Rothschild-Haus angesiedelt ist, können von allen ErziehungsstellenmitarbeiterInnen genutzt werden.

Für jede Erziehungsstelle wird eine individuelle Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beantragt. Räumliche Voraussetzung ist hierbei, dass für jedes Erziehungsstellenkind ein eigenes Zimmer in ausreichender Größe im Wohnbereich der Familie vorgehalten wird.
Für die jeweilige Erziehungsstelle wird ein spezifisches Profil erstellt, das u.a. Auskunft gibt über die sozialräumliche Einbindung, infrastrukturelle Vernetzung und erweiterter Hilfemöglichkeiten der jeweiligen Erziehungsstelle im regionalen Kontext.
(siehe Anhang: Raster Profilblatt)

Die Erziehungsstellen arbeiten unter einander in unterschiedlichen Regionalgruppen zusammen. Sowohl die einzelnen Erziehungsstellen als auch die Regionalgruppen haben die Möglichkeit externe Supervision zu erhalten.

Von Seiten des Trägers wird für eine kontinuierliche Fachberatung der einzelnen Erziehungsstellen, eine funktionierende Regionalgruppenstruktur sowie regelmäßige verbindliche Qualifikations- und Austauschangebote für alle Erziehungsstellen gesorgt. Darüber hinaus werden Entlastungsangebote und die Versorgung und Betreuung der Erziehungsstellenkinder in Notsituationen sichergestellt. Hierbei werden die bereichsübergreifenden Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten der Stiftung Jugendhilfe aktiv genutzt.

Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Erziehungsstellenmitarbeitern und ggf. deren Vertretung sind vertraglich abgesichert.
Der Träger behält sich ein Zutrittsrecht zur jeweiligen Erziehungsstelle vor.

Die Finanzierung der Erziehungsstellenarbeit basiert auf der mit dem Landkreis Esslingen abgeschlossen Leistungs- und Entgeltvereinbarung Erziehungsstellen.

16. Fachliche und fachpolitische Einbettung des Angebotes

- aktive Mitarbeit im Arbeitskreis Erziehungsstellen Nord-Württemberg-Hohenzollern
- Mitgliedschaft Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)
- Mitgliedschaft evangelischer Erziehungsfachverband (erev) / Abgleich Erziehungsstellenarbeit auf Bundesebene.

Anlagen:

- Verfahrensablauf zum Beteiligungsverfahren und zur Beschwerde in der Stiftung Jugendhilfe aktiv
- Handlungsleitfaden „Physische oder psychische Gewalt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegen Kinder und Jugendliche Raster“
- Handlungsleitfaden „Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“
- Profilblatt Erziehungsstellen

17. Anlagen

Anlage: Verfahrensablauf zum Beteiligungsverfahren und zur Beschwerde in der Stiftung Jugendhilfe aktiv

sj: aktiv Stiftung Jugendhilfe aktiv	Verfahrenshandbuch	Kapitel: Beteiligungsverfahren

Verfahrensablauf

1. Ziel: Mit dieser Regelung ist festgelegt, wie der Umgang mit Beschwerden von Betreuten und deren Eltern zu erfolgen hat.
2. Prozessverantwortliche: Leitung, Fachdienst und Mitarbeitende aller Angebote
3. Geltungsbereich: Alle Angebote der Stiftung Jugendhilfe aktiv
4. Dokumente:
   - Beschwerdeformular
   - Willkommensbrief für Eltern und Betreute
   - Rechte und Pflichten
5. Schnittstellen: Krisenleitfaden - Gewalt von Mitarbeitern gegen Kinder
6. Grundsätze:
   - Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhalten die Betreuten ein Merkblatt über Rechte und Pflichten
   - Bei der Aufnahme wird den Betreuten ein Willkommensbrief ausgehändigt, in dem alle die Kontaktdaten der BL/RL und des zuständigen psychologischen Fachdienstes enthalten sind.
   - Es herrscht ein offenes Gesprächsklima in dem Beschwerden und Unzufriedenheiten sein dürfen. Beschwerden werden aktiv von allen Mitarbeitenden aufgenommen und einer Bearbeitung zugeführt. Beschwerden über Alltagsprobleme werden im Einzelgespräch oder innerhalb der Gruppenkonferenzen ggf. mit Unterstützung von psychologischem Fachdienst oder Bereichsleitung geklärt. Weitreichendere Beschwerden werden an die zuständige Leitung kommuniziert. Eine Erstklärung ist innerhalb von 2 Wochen durchzuführen und in einem Protokoll festzuhalten.
   - Vorgehensweise bei einer Beschwerde:
     - Ein Kind/Jugendlicher äußert eine Anregung oder Beschwerde gegenüber einem Erwachsenen der Einrichtung.
     - Dieser Erwachsene bespricht mit dem Kind, wie seine Anregung/Beschwerde behandelt werden kann:
       - es kann selbst direkt mit der/den betreffenden Personen sprechen
       - es kann sein Anliegen im Gruppenrat vorbringen
       - es kann mit dem Bereichsleiter oder jemandem vom Fachdienst sprechen
     - Der Erwachsene verfolgt den Fortgang der Anregung/Beschwerde, indem er in einem angemessenen Zeitraum nachfragt.
     - Beschwerden, die über eine Alltagsproblematik hinausgehen, sind auf jeden Fall sofort weiterzuleiten. In allen anderen Fällen wird innerhalb von 2 Tagen ein Beschwerdeformular ausgefüllt, das die Bereichsleitung erhält. Mit dem Kind wird ein angemessener Zeitraum der Klärung und Antwort vereinbart, der 2 Wochen nicht übersteigen sollte. Die Antwort wird im Protokoll festgehalten. Das Kind/der Jugendliche kann Widerspruch einlegen. Das Kind/der Jugendliche erhält das Angebot sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten zu lassen.
     - Die Bereichsleitung muss das Kind/den Jugendlichen und die betroffene Gruppe bzw. den betroffenen Mitarbeiter zu dem Vorgang hören, in gravierenden Fällen (körperliche und/oder seelische Gewalt) auch ein schriftliches Protokoll einholen. Die Bereichsleitung nimmt eine Einschätzung der Beschwerde vor. Sie kann und soll sich dabei mit Bereichsleitungskollegen, Vorgesetzten und/oder dem Fachdienst beraten. Sie leitet ggf. weitere Schritte ein (falls nicht schon erfolgt) und klärt die notwendige Information der Sorgeberechtigten und des Jugendamtes. Sie unternimmt den Versuch einer konstruktiven Klärung mit allen Beteiligten.
     - Lässt sich keine Klärung bzw. Einigung herstellen, wird der Vorgang an die nächste Leitungsebene übergeben.
     - Bei Verdacht auf Übergriffen von Mitarbeitenden gilt der Krisenleitfaden.
     - Analog verfahren wir mit Beschwerden und Anregungen von Eltern, Lehrern und anderen.

Bearbeitung:	QE-Arbeitskreis	Freigabe:	Lenkungsgruppe	VA:	
Änderungsstand:	1	Datum:	10.12.2014	Seite:	1

sj: aktiv Stiftung Jugendhilfe aktiv	Verfahrenshandbuch	Kapitel: Beteiligungsverfahren

V	D	I	Verfahrensablauf: Beschwerde von Betreuten	Bemerkung
MA	MA		Start Beschwerde wird geäußert	Durch: • Einzel- und Gruppengespräch • Gruppenkonferenz • Kummerkasten • kummer@jugendhilfe-aktiv.de • Vertrauensbetreuer • Leitung • ...
MA MA	MA MA		Alltagsproblem? (ja / nein) Einzelthema / Gruppenthema? (Gruppe / Einzel)	Krisenleitfaden: Physische oder psychische Gewalt von Mitarbeitenden gegen Kinder und jugendliche
MA	MA		Gruppenrat Einzelgespräch Vorgesetzten informieren Beschwerde-formular	Vgl. Krisenleitfaden Falls erforderlich: Einbeziehung von Leitung bzw. psych. Fachdienst
BL	MA		Beschwerde geklärt? (ja / nein) Ende	
BL/ SL	BL/ SL		Übergriff? (ja / nein)	Kindeswohlgefährdung • Missbrauch • Gewalt • ...
BL/ SL	BL/ SL		Beteiligung Mitarbeitender? (ja / nein)	
BL/ SL	BL/ SL		Anhörung aller Beteiligten Protokoll erstellen Krisenleitfaden Gewalt CS.3-07	Anhörung ggf. unter Einbeziehung von FD, RL Info an weitere Stellen klären (Eltern, Sozialer Dienst...)
BL/ SL	BL/ SL		Klärung möglich? (ja / nein)	Bis hier: max. 2 Wochen
BL/ SL	BL/ SL		Ende Einschätzung und Beratung Leitung und Fachdienst Protokoll ergänzen	
BL/ SL	BL/ SL		Lösungsvorschläge und Informationen an alle Beteiligten	
BL/ SL	BL/ SL		Klärung und Einigung erzielt? (ja / nein) Protokoll ergänzen	
RL/ SL	RL/ SL		Ende Einschaltung von Vorstand ggf. MAV	Weitere Klärung
Vo	Vo		Festlegung von Maßnahmen Protokoll erstellen	

Bearbeitung:	QE-Arbeitskreis	Freigabe:	Lenkungsgruppe	VA:	
Änderungsstand:	1	Datum:	10.12.2014	Seite:	2

Anlage: Krisenleitfaden „Physische oder psychische Gewalt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegen Kinder und Jugendliche Raster“

Krisenleitfaden

Physische oder psychische Gewalt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegen Kinder und Jugendliche

Geltung

Der Vorstand hat einvernehmlich mit dem Leitungsteam und der Mitarbeitervertretung beschlossen, dass beim Vorliegen von Hinweisen auf psychische oder physische Gewalt nach den folgenden Regelungen verfahren wird.
Diese Handlungsanleitung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Jugendhilfe aktiv (*Im Folgenden wird für beide Geschlechter nur noch die männliche Form verwendet.*).
Diese Handlungsanleitung berührt nicht die angemessene und verhältnismäßige Reaktion in Notwehrsituationen (eigener Schutz, Schutz dritter Personen und Sachen; § 227 BGB[1]).

Ziel

Die Handlungsanleitung soll der Abfolge von Handlungs- und Entscheidungsschritten einen einheitlichen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Rahmen geben.

Hintergrund

Alle Mitarbeiter sind zum respektvollen Umgang mit allen Betreuten und zum vorbildhaften Handeln verpflichtet.
In den Hilfeangeboten der Stiftung werden auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut, beschult und erzogen, die in ihrem Leben schon Erfahrungen mit Gewalt und massiven Grenzverletzungen machen mussten. Sie bedürfen eines besonders sensiblen und respektvollen Umgangs mit ihren Grenzen.
Übergriffe sind alle grenzüberschreitenden Handlungen wie sexuelle Gewalt, das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen, Körperverletzung und aggressive Formen von Körpereinsatz oder psychische Gewalt (verbale Abwertungen, Diskriminierung...).
Zur Prävention werden die Mitarbeiter/innen der Stiftung in einem fachlich und persönlich angemessenen Umgang mit Kinder und Jugendlichen, die z.T. auch gewaltbereit sind, unterstützt und auf schwierige und konflikthafte Situationen vorbereitet.
Sollte es dennoch zu grenzverletzenden Handlungen kommen, dann wird nach diesem Leitfaden verfahren.

Vertraulichkeit

Die am Verfahren beteiligten Personen sind zu Datenschutz und Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.

Infomationspflicht

Jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin hat die Pflicht oben genannte Vorfälle umgehend an den direkten Vorgesetzten des jeweiligen Mitarbeiters zu melden. Ist dies nicht möglich kann auch jede andere Leitungsperson informiert werden. Dies gilt für beobachtete Vorfälle, Mitteilungen und Hinweise von Kindern, Jugendlichen oder Dritten, aber auch für Vorkommnisse mit Eigenbeteiligung.

Vorgehen

Grundsätzlich gilt, dass alle grenzüberschreitenden Vorfälle zeitnah geklärt und bearbeitet werden, um die Phase der Verunsicherung möglichst kurz zu halten.

---

[1] **BGB § 227 Notwehr**
1. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
2. Notwehr bzw. Nothilfe ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

1. Der informierte Vorgesetzte setzt folgende Maßnahmen um:
   - Schutz des Opfers
   - Schutz des betroffenen Mitarbeiters
   - Gespräch mit betroffenem Mitarbeiter
   - Weitere Infos sammeln (Gespräch mit dem betroffenen Jugendlichen, Team, Jugendliche)
   - Hinzuziehung des Fachdienstes zur Beratung des weiteren Vorgehens
   - Information des nächsten Vorgesetzten bzw. Vorstandes (arbeitsrechtliche Maßnahmen, Absicherung, Verifizierung des Verdachts)
     Bei der Einleitung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Suspendierung...) wird immer auch die zuständige Mitarbeitervertretung informiert.
2. Leitung (BL, RL) und Fachdienst beraten und bewerten die vorliegenden Informationen ohne die am Vorfall beteiligten und vereinbaren weitere Handlungsschritte.

   Sollte sich der Verdacht als unbegründet erweisen, kann der Vorgang beendet werden. Die Bereichsleitung ist verantwortlich, dass der Vorgang adäquat aufgearbeitet wird.

   Nach Abschluss wird das Protokoll vernichtet.
3. Besteht weiterhin ein begründeter Verdacht, wird der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin mit allen vorliegenden Informationen konfrontiert.

   Teilnehmer des Gespräches sind die betroffene Person, direkte/r Vorgesetzte/r, Regional- bzw. Schulleitung, Fachdienst, ein Mitglied der MAV und der ggf. Vorstand.

   Dem Mitarbeiter, der Mitarbeiterin gegenüber werden die vorliegenden Informationen erläutert und bewertet. Er /sie erhält Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

   Die weitere Vorgehensweise wird erläutert, ggf. bekommt der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin eine Empfehlung fachliche oder rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

3.1. Nach der großen Runde stimmt sich Leitung (BL, RL, ggf. VS) und Fachdienst über das weitere Vorgehen ab. Dabei ergeben sich drei prinzipielle Möglichkeiten:
   - Die Vorwürfe sind zutreffend: arbeitsrechtliche Maßnahmen werden danach durch die Leitung geprüft, ggf. wird Strafanzeige erstattet.
   - Die Vorwürfe stimmen nicht: Die Vorwürfe stellen sich als haltlos heraus, die Situation ist geklärt und wird mit dem Team aufgearbeitet.
   - Die Vorwürfe können nicht geklärt werden, die Situation bleibt unklar: Die Leitung und der Fachdienst beraten gemeinsam das weitere Vorgehen.

3.2. Das Ergebnis wird protokolliert und verschlusssicher in der Personalakte aufbewahrt.

3.3. Der Vorstand legt fest, ob und von wem welche Informationen an Sorgeberechtigte und externe Partner (Jugendamt, Heimaufsicht...) weitergegeben werden.

3.4. Die Bereichsleitung und der Fachdienst sind dafür zuständig, dass die Folgen des Verfahrens mit allen Beteiligten aufgearbeitet werden.

Anlage: Krisenleitfaden „Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Krisenleitfaden

Gewalt von Kindem und Jugendlichen gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Geltung

Diese Handlungsanleitung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Jugendhilfe aktiv und dient ihrer Unterstützung.

Ziel

Die Handlungsanleitung soll die möglichen Vorgehensweisen und Optionen aufzeigen, um in akuten Krisensituationen Unterstützung und Entlastung zu ermöglichen.

Hintergrund

In der gesamten Einrichtung wird ein respektvoller Umgang zwischen allen Beteiligten angestrebt.
In den Hilfeangeboten der Stiftung werden auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut, beschult und erzogen, die aus den verschiedensten Gründen gegenüber anderen ein herausforderndes und grenzüberschreitendes Verhalten zeigen, das eskalieren und in Gewalt umschlagen kann. Gewalttätige grenzüberschreitende Handlungen können Drohungen, Beschimpfungen, Diskriminierungen oder körperliche Gewalt bis hin zur Körperverletzung sein.
Zur Prävention werden die Mitarbeiter/innen der Stiftung in einem fachlich und persönlich angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die z.T. auch gewaltbereit sind, unterstützt und auf schwierige und konflikthafte Situationen vorbereitet, z.B. durch PART.
Aggressive und gewaltbereite Klienten werden als Menschen in einer Krise und damit verbundenem Kontrollverlust angesehen und nicht als Gegner. Kritische Situationen können in verschiedenen Konstellationen entstehen. In die Eskalationen werden am häufigsten Betreute aus den unterschiedlichen Gruppensettings involviert sein, aber auch ehemals Betreute, Familienangehörige, Freunde der Betreuten oder seltener einrichtungsfremde Personen.
Als Einrichtung der Jugendhilfe lassen sich spannungsgeladene und sich krisenhaft zuspitzende Situationen nicht immer vermeiden. Die Einrichtung muss deshalb auf derartige Vorkommnisse vorbereitet sein. Dazu gehört dieser Krisenleitfaden, die Festlegung von Abläufen, Rufbereitschaften und Zuständigkeiten.

Vertraulichkeit

Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Datenschutz und Vertraulichkeit.

Vorgehen

Vorbereitung: Um in Krisensituationen telefonisch Unterstützung holen zu können müssen alle notwendigen Rufnummern griffbereit vorliegen. Für diesen Zweck ist deshalb eine Telefonliste anzulegen, die für den betreffenden Einrichtungsteil alle relevanten Rufnummern enthält. Diese Liste ist im Büro gut sichtbar auszuhängen. In jeder Region besteht eine Rufbereitschaft.

Manche kritische Situationen im Alltag zeichnen sich im Vorfeld ab, diese Anzeichen müssen aktiv aufgenommen werden und in Handlungsoptionen überführt werden. Neben dem Ziel die Zuspitzung zu vermeiden sind Strategien zu entwickeln, die bei einer dann auftretenden krisenhaften Zuspitzung kurzfristig realisiert werden können. Ein Beispiel ist hier die Vorabklärung eines Timeout.

Verhalten in der Krise: Wenn in spannungsgeladenen Situationen deeskalierende Maßnahmen nicht mehr ausreichend sind werden Selbstschutz und Schutz anderer wichtig. Folgende Möglichkeiten ergeben sich, dabei muss die Reihenfolge flexibel angepasst werden:

1. Sich selbst und andere schützen. (Festhalten eines Kindes nur mit klarer Kommunikation der Bedingung des Loslassens.)
2. Unterstützung durch Kollegen holen (Überstunden des Kollegen werden dadurch automatisch genehmigt), eventuell Eltern als Unterstützung hinzuziehen.

Bearbeitung:	QE-Arbeitsgruppe		**Datum:**	26.02.2014
Freigabe:	Lenkungsgruppe	**SJa-Formularnummer:** C5.3-06	**Änderungsstand:** 1	**Seite:** 1 / 2

3. Ausübung des Hausrechts (mit der Möglichkeit Jugendliche wegzuschicken, z.B. nach Hause. Einsperren ist nicht erlaubt.)
4. Polizei holen (Kriterien: Schutz von Gesundheit und Gegenständen)

Dokumentation und Nachbearbeitung: Nach der Akutphase ist der Vorfall zu dokumentieren und die Vorgesetzten, spätestens am nächsten Arbeitstag, zu informieren. Zusammen mit dem Vorgesetzten werden die weiteren Schritte geplant, z.B. kurzfristige Reaktion, Beurlaubung nach Hause... Der psychologische Fachdienst wird mit einbezogen. Ziel dieser Phase ist die Entspannung der Situation und die Schaffung einer Übergangslösung für die weitere Klärung und Bearbeitung.

In der Klärungsphase wird versucht, die Ursachen der Eskalation herauszuarbeiten und zu verstehen. dabei sind besonders die auslösenden Faktoren zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass alle grenzüberschreitenden Vorfälle zeitnah geklärt und bearbeitet werden, um die Phase der Verunsicherung auch für unbeteiligte Kinder möglichst kurz zu halten.

Im Anschluss an die Klärungsphase werden die nächsten Handlungsschritte geplant und umgesetzt, auch die Konsequenzen werden ausgearbeitet. Dazu kann die Information der am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Stellen, Anzeige bei der Polizei, Information der Psychiatrie, Info an Jugendamt oder Sorgeberechtigten gehören. Berichte an externe Stellen müssen mit der Bereichsleitung abgestimmt sein.
Zu den Handlungsschritten gehört auch die Ausarbeitung des Unterstützungsbedarfs der Mitarbeitenden und der Betreuten, dies kann eine Beratung durch den psychologischen Fachdienst, Supervision oder eine andere Maßnahme sein, sowie die Unterstützung zur Sicherung versicherungsrechtlicher Ansprüche.

Verantwortlich für den Prozess der Klärung und der Ausarbeitung der daraus folgenden Handlungsschritte ist die Bereichsleitung.

Eine schriftliche Dokumentation ist während des gesamten Ablaufs erforderlich, sie verbleibt in der Akte des Kindes.

Anlage: Raster für Profilblatt Erziehungsstellen

- Personen, Eignung, besondere Merkmale
  Erziehungsstellenmitarbeiter/in::
  Name:
  Vorname:
  geb.:
  Familienstand:
  Berufsausbildung:
  Seitherige berufliche Tätigkeiten und Kenntnisse:

  (Ehe)Partner
  Name:
  Vorname:
  geb.:
  Berufstätigkeit:

- Ressourcen, Interessen, Schwerpunkte:

- Familienstruktur:

- Wohnung:
  - Wohnsituation:
  - Wohnlage:
  - Wohnort:

- Infrastruktur:

- Kindergarten und Schulen:

- Angebote für Kinder und Jugendliche im Wohnumfeld/Gemeinde

- Zielgruppe:
  - Geschlecht
  - Altersspektrum

- Alltagsgestaltung:

- Vertretungsregelung:
  Name / Qualifikation

- Krisenintervention:

- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie: